

# Beitragsordnung „Chiemgauer Alpen e.V.“

## §1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.
- (2) Alle Mitglieder haben dem Verein zum Vereinsbeitt die zur Erhebung erforderlichen Angaben zu machen. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder je Privatpersonen 5,00 €, für alle übrigen Mitglieder Vereine, Verbände und Institutionen nach §3 der gültigen Satzung 25,00 €.
- (4) Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird individuell vom Vorstand festgelegt.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
- (6) Die WiSo-Partner im Entscheidungsgremium sowie Fachbeirat sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind fördernde Mitglieder nach §4 der gültigen Satzung.
- (7) Die Gemeinden sind ordentliche Mitglieder. Ihr Beitrag bemisst sich nach der Kalkulation des Förderantrags „LAG-Management“ sowie der festgesetzten Summe. Dieser Beitrag sichert die **Handlungsfähigkeit der LAG**.
- (8) Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

## §2 Fälligkeit der Jahresbeiträge

- (1) Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig.
- (2) Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt durch Lastschriftverfahren. Andernfalls ist die gewünschte Zahlungsart zum Vereinsbeitt anzugeben.

## §3 Datenschutz

Personenbezogene Mitgliedsdaten werden digital verwaltet, entsprechend den Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und keiner anderen Stelle zugänglich gemacht.

## §4 Inkrafttreten der Beitragsordnung

- (1) Das Inkrafttreten der Beitragsordnung wurde am 29.10.2014 in Inzell von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung hat solange Gültigkeit bis eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

---

Ort, Datum

---

1. Vorsitzender